

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang und die Nutzung von MAI via Web-Interface (Online-Module)**

### **§1 Zugangsvertrag**

1. Die swiss radioworld AG, nachfolgend "SRW" genannt, ist Lizenznehmerin der Software MAI. MAI dient der Bearbeitung und Abwicklung von Werbeaufträgen, insbesondere für die Mediengattung Radio. MAI verfügt dabei über einen web-basierten Zugang.
2. SRW hat das Recht, Dritten mittels Abschluss eines Zugangsvertrages Zugriffsberechtigungen auf MAI via Web-Interface zu erteilen. SRW schliesst den Zugangsvertrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab.
3. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend "AGB" genannt, regeln den Zugang von Mediaagenturen nachfolgend "Client" genannt, auf MAI via Webinterface und legen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien fest. Für sämtliche Zugangsverträge zwischen SRW und Client gelten ausschliesslich die nachstehenden AGB. Gegenbestätigungen des Clients unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie von SRW schriftlich bestätigt werden.
4. Ein Zugangsvertrag im Sinne dieser AGB ist der Vertrag zwischen SRW und dem Client über die Erteilung der nicht übertragbaren und nicht exklusiven Zugangs- und Nutzungsberechtigung via Webinterface auf MAI im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen sowie die Bereitstellung der dafür notwendigen informationstechnologischen Voraussetzungen, soweit dies gemäss diesen AGB nicht ausdrücklich Sache des Clients ist. Der Zugangsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftlichkeit.

### **§2 Technische Voraussetzungen**

1. Der Zugang auf das Web-Interface erfolgt über einen Internetzugang. SRW richtet das Web-Interface ein und gewährleistet den ordnungsgemässen Zugang per Internet, soweit der Server für MAI und das Webinterface auf Seiten SRW ordnungsgemäss in Betrieb sind. Schnittstelle für den Verantwortungsbereich von SRW ist der Ausgang des für MAI aktiven Webserver beim technischen Dienstleister von MAI (derzeit aprile consulting GmbH). Technische Störungen am Server und damit zusammenhängende Einschränkungen am Zugang via Web-Interface fallen nicht in den Verantwortungsbereich von SRW.
2. SRW ist sodann nicht für das Funktionieren der technischen Zugriffsvoraussetzungen auf Seiten des Clients (wie Hard- und Software für den Internetzugang) verantwortlich.

### **§3 Anwendung der ‚AGB Werbeauftrag‘**

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG sowie die Werbebedingungen der swiss radioworld AG (Anhang 1), nachfolgend zusammen auch "AGB Werbeauftrag" genannt, sind integrierende Bestandteile der vorliegenden AGB und finden uneingeschränkt Anwendung, soweit nicht die vorliegenden AGB oder anders lautende schriftliche Vereinbarungen ausdrücklich davon abweichen.

### **§4 Umfang des Zugangs / der Zugangsberechtigung.**

1. Der Client und die Users befolgt die Instruktionen gemäss Ausbildung und Userführung in der Applikation selbst, sowie auf dem Web-Interface und hinterlegt bei der Buchung die notwendigen Daten. Die Zugriffsberechtigung ist auf Daten der von der vom Client betreuten Kunden beschränkt.
2. Der Client erhält von SRW die Zugangsdaten zum Tool, die er streng vertraulich zu behandeln hat. Der Client ist für die sorgfältige Instruierung der, sowie Überbindung der Vertraulichkeit auf die von ihm eingesetzten Personen (wie Arbeitnehmer, Beauftragte oder andere Hilfspersonen) im Zusammenhang mit der Nutzung von MAI via Web-Interface und allen damit verbundenen Zugangsbedingungen verantwortlich. Damit jede eingesetzte Person sowie der Client selber einen eigenen Account haben, kann der Client mehrere User-Accounts bei SRW beantragen; SRW behält sich dabei stets das Recht vor, die Anzahl User-Accounts pro Client zu beschränken. Jeder Account desselben Clients bietet Zugriff auf die gesamten Client-Daten. Der Client informiert SRW unverzüglich bei einer Mutation auf Seiten der User und den damit zusammen hängenden Accounts (z.B. Austritt eines Arbeitnehmers) schriftlich oder per e-Mail. Der Client haftet vollumfänglich für Schäden, auch Folgeschäden, die aufgrund einer nicht rechtzeitig getätigten Information entstehen.
3. Der Client steht dafür ein, dass die von ihm für den MAI-Zugriff eingesetzten Personen zum Abschluss von rechtsgeschäftlichen Handlungen im Umfang der Möglichkeiten, die der Zugriff bietet, befugt sind und haftet für deren Handlungen.

## **§5 Dokumentenformate**

1. Bestätigungen durch SRW erfolgen elektronisch (insbesondere als PDF) und erfüllen damit das Formerfordernis gemäss AGB Werbeauftrag.
2. Rechnungskopien und Rabattabrechnungen sind elektronisch (insbesondere als PDF) verfügbar.
3. Reports sind als Standard .csv- und/oder .xls-Files verfügbar (unformatiert).

## **§6 Preise**

Der vom Client allfällig zu entrichtende Preis für den Zugang auf MAI wird separat vereinbart.  
Durch die Benutzung von MAI entsteht dem Client keinerlei Anspruch auf Ermässigung auf die offiziellen Tarife der SRW.

## **§7 Laufzeit**

1. Der Zugangsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer **1-monatigen** Kündigungsfrist mittels schriftlicher Mitteilung jeweils auf Ende eines Vertragsjahres aufgelöst werden.
2. SRW behält sich das Recht vor, bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie missbräuchlicher Einsatz des Online-Modules bzw. der Zugangsdaten oder übergeordnete Interessen von Sendern den Zugangsvertrag frist- und formlos aufzulösen.

## **§8 Immaterialgüterrechte**

Sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte im Zusammenhang mit MAI verbleiben bei ihren Inhabern (insbesondere bei aprile consulting GmbH und bei SRW). Der Client wird sämtliche Eingriffe in diese Rechte, die über die im Zugangsvertrag erteilte Zugriffsberechtigung hinausgehen, unterlassen. Der Client ist verpflichtet, sämtliche Daten im Zusammenhang mit MAI als vertraulich zu behandeln. SRW sichert zu, alle ihr zur Kenntnis gelangten Daten vom Client in Zusammenhang mit den Buchungen via Web-Interface im Umfang der datenschützerischen Vorschriften zu behandeln.

## **§9 Haftung**

1. Die Parteien haften sich für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Hilfspersonen ist auf Vorsatz beschränkt. Keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. In jedem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise gerechnet werden musste.
2. SRW steht keinesfalls für die Folgen fehlerhafter, ungenauer, irrtümlicher oder missbräuchlicher Nutzung/Bedienung der Applikation durch den Client/User ein. Client haftet SRW für daraus entstehende Schäden, sofern sie vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurden.
3. Client kann bei Betriebsausfällen oder technischen Störungen des Online-Modules MAI keine Rückzahlung oder weitergehenden Schadensersatz geltend machen, es gilt § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG.

## **§10 Schlussbestimmungen**

1. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Es gilt schweizerisches Recht.
2. Änderungen oder Ergänzungen einschliesslich Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Druckfehler vorbehalten.

Zürich, März 2017

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERBEAUFTRÄGE AN GRUPPENGESSELLSCHAFTEN DER GOLDBACH GROUP AG**

### **1. GRUNDSÄTZE**

#### **1.1. Anwendungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG («AGB») gelten für alle Werbeaufträge und damit verbundenen Dienstleistungen von der Goldbach Group AG und ihren Gruppengesellschaften namentlich Goldbach Media (Switzerland) AG, Goldbach Audience (Switzerland) AG, swiss radioworld AG sowie künftigen anderen Gruppengesellschaften im Werbe- und Vermittlungsbereich mit Sitz in der Schweiz (gemeinsam «Goldbach»). Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten diese AGB neben den Werbebedingungen der einzelnen Goldbach-Gruppengesellschaften ausschliesslich.

Allfällige weitere Richtlinien, Einschränkungen oder spezielle Konditionen (wie Richtlinien oder AGB der Werbeträger) sowie andere Abweichungen von den vorliegenden AGB kommen somit nur zur Anwendung, sofern dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.

Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf andere Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

#### **1.2. Eigenständigkeit**

Jede Goldbach-Gruppengesellschaft handelt wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist ausschliesslich die im Werbeauftrag genannte Goldbach-Gruppengesellschaft Vertragspartei und damit für die Erfüllung des Werbeauftrages verantwortlich und zuständig. Goldbach schliesst jede Haftung der Goldbach Group AG, wie z.B. eine Konzernhaftung oder eine Haftung aus einfacher Gesellschaft, ausdrücklich aus.

#### **1.3. Definitionen**

- Werbeträger: elektronische Medien über welche eine Werbebotschaft übermittelt wird, wie TV-Sender, Radio-Sender (inkl. Instore- oder Online-Radio), Websites und Websitenetzwerke, Digital out of Home-Netzwerke, Smart-TV, Mobilesites, Online-/Konsolenspiele (Games), Teletext, Mobile App und weitere.
- Werbeform: klassische Werbung, Sonderwerbeformen (bspw. Sponsoring) und andere Formen der kommerziellen Kommunikation.
- Distribution: Auslieferung, Ausstrahlung oder Aufschaltung von Werbeformen .
- Werbefauftrag: Vertrag über die Distribution von Werbeformen in einem Werbeträger.
- Agentur: Werbe- oder Media-Agentur.
- Werbetreibender: Unternehmen, Körperschaften oder Personen, die für Produkte oder Dienstleistungen Werbung betreiben.
- Werbefauftraggeber: Vertragspartner der Goldbach. Dies kann ein Werbetreibender oder eine Agentur sein.

#### **1.4. Agenturbestimmungen**

Werbefaufträge von Agenturen werden von Goldbach nur für namentlich genau bezeichnete Werbetreibende angenommen. Goldbach ist berechtigt, von Agenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen. Ein von einer Agentur vertretener Werbetreibender kann sich gegenüber Goldbach nur durch Zahlung an Goldbach gültig von seiner Zahlungsverpflichtung befreien.

#### **1.5. Rechtsstellung Goldbach**

Goldbach schliesst – soweit im Vertrag nicht anders vereinbart – den Werbeauftrag im Namen und auf Rechnung des von ihr vertretenen Werbeträgers ab. Die in diesen AGB Goldbach zugewiesenen Rechte und Pflichten werden im Namen und auf Rechnung des jeweiligen vertretenen Werbeträgers wahrgenommen.

## **1.6. Beizug Dritter und Übertragung an Dritte**

Goldbach ist jederzeit berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen. Zudem hat Goldbach jederzeit das Recht, ein mit einer Gruppengesellschaft geschlossenes Vertragsverhältnis vollständig auf eine andere mehrheitlich von der Goldbach Group AG gehaltene Tochtergesellschaft zu übertragen. Hierzu gebraucht es keiner expliziten Zustimmung des Werbeauftraggebers. Die Übertragung wird dem Werbeauftraggeber frühzeitig bekanntgegeben.

## **1.7. Weitergabe von Daten für Werbedruckstatistiken**

Der Kunde stimmt zu, dass Goldbach folgende Daten zur Erstellung bzw. zur Validierung von Webdruckdaten verwenden kann: Werbeauftraggeber, Kampagne, Laufzeit, Bruttopreis. Diese Daten können auch an Dritte, welche solche Werbedruck-Statistiken erstellen, weitergeleitet werden.

## **2. ABSCHLUSS DER WERBEAUFTRÄGE**

### **2.1. Zustandekommen**

Betreffend das Zustandekommen der Werbeaufträge sind grundsätzlich die Werbebedingungen der Gruppengesellschaften anwendbar.

Sofern in den Werbebedingungen der Gruppengesellschaften nicht anders geregelt, sind Offerten/Angebote von Goldbach stets freibleibend und stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbezeiten und/oder -plätze.

Mit Distribution der vom Werbeauftraggeber bei Goldbach reservierten oder zugesagten Werbeformen kommt der Werbeauftrag in jedem Fall zustande.

### **2.2. Online-Buchung**

Sofern Werbeformen über ein Online-Buchungstool gebucht werden, finden für den Vertragsabschluss neben den Werbebedingungen der Gruppengesellschaften zusätzlich die einzelnen Online-Werbebedingungen der Gruppengesellschaften Anwendung.

## **3. PREISE**

### **3.1. Grundpreis**

Sämtliche von Goldbach publizierten Preisangaben verstehen sich als Grundpreise. Der Grundpreis ist die Vergütung für die Distribution der Werbeform. Er enthält keine Produktions- oder sonstigen Kosten. Diese werden, soweit sie anfallen, gesondert berechnet und gehen in jedem Fall zu Lasten des Werbeauftraggebers. Grundpreise verstehen sich sodann immer zzgl. Mehrwertsteuer bzw. jede andere anfallende Steuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Gegebenenfalls anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die wegen der Ausstrahlung der Werbesendungen an Verwertungsgesellschaften wie z.B. die SUIA oder die GEMA zu zahlen sind, sind in den Grundpreisen ebenfalls nicht enthalten und müssen ohne anderweitige Vereinbarung vom Werbeauftraggeber getragen werden (vgl. hierzu Ziff.8.2.).

### **3.2. Preis- oder Tarifänderungen**

Preisänderungen gegenüber den publizierten Preisangaben sind jederzeit möglich. Für rechtsverbindlich zustande gekommene Werbeaufträge sind die Preisänderungen nur wirksam, wenn sie von Goldbach mindestens 10 Kalendertage vor Beginn der Distribution angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Werbeauftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich ausgeübt werden. Ohne gegenteilige Mitteilung des Werbeauftraggebers ist Goldbach berechtigt, die vereinbarte Distribution zu den neuen Tarifen auszuführen.

## **4. RABATTE UND KOMMISSION**

### **4.1. Bar-Rabatte**

Sofern in den jeweils gültigen, publizierten Preisangaben und online abrufbaren Tarifdokumentationen oder in den Werbebedingungen der Gruppengesellschaften vorgesehen und sofern der werbeträgerbezogene Jahresetat eines Werbeauftraggebers die in der jeweiligen Rabattstaffel genannte Summe übersteigt, gewährt Goldbach unter ausdrücklichem Verweis auf Ziff. 4.4. dieser AGB Nachlässe in Form von Bar-Rabatten auf den publizierten Preisangaben. Der Rabatt wird auf Basis des zum Berechnungszeitpunkt eingebuchten Jahresetats (Buchungsvolumen im Auftragsjahr (Kalenderjahr)) berechnet und bei Rechnungsstellung berücksichtigt. Die endgültige Abrechnung erfolgt spätestens bei Beendigung des Auftragsjahres rückwirkend und entsprechend der tatsächlich abgenommenen Werbeleistung.

#### **4.2. Fix- und Konzernrabatte**

Feste Jahresabschluss-Rabatte und Konzern-Rabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen, von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung. Wenn für konzernangehörige Firmen (massgebend Konzernstatus per 1. Januar des Kalenderjahres) die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer Konzernbeteiligung von mindestens 50% erforderlich.

#### **4.3. Beraterkommission/Werbeagenturvergütung, weitere Agenturentscheidungen**

Agenturen erhalten, sofern sie die Beratung ihrer Auftraggeber oder entsprechende Dienstleistungen nachweisen können, eine Beraterkommission (Werbeagenturvergütung) gemäss den Werbebedingungen der Gruppengesellschaften, vorbehalten bleiben Fälle von Zahlungsrückständen gegenüber Goldbach.

Der Werbeauftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Goldbach die Agenturen für spezielle zusätzliche Leistungen, welche bei Goldbach zu einer Aufwandsminderung oder Risikominimierung führen, zusätzlich und direkt entschädigen kann.

Goldbach kann zudem Agenturen sowie anderen Vermittlern von Werbeaufträgen eine Entschädigung für das elektronische Einbuchen oder Umbuchen von Werbezeit via Online Buchungs- und Abwicklungssystem der jeweiligen Tochtergesellschaft ausrichten. Die an einer «Online-Entschädigung» interessierten Werbe- und Mediaagenturen oder andere Vermittler schliessen zu diesem Zweck mit Goldbach jährlich eine entsprechende Vereinbarung ab. In dieser Vereinbarung sind die Konditionen für einen allfälligen Anspruch auf eine «Onlinebuchungs-Entschädigung» geregelt.

#### **4.4. Gewährleistung von Agenturen**

Agenturen sichern Goldbach die rechtmässige Verwendung der ihnen gewährten Rabatte zu. Agenturen sichern Goldbach insbesondere zu, dass die Gewährung und Auszahlung der Rabatte nicht zu einer Rechts- oder Vertragsverletzung durch die Agentur führt. Die Agentur sichert Goldbach weiter zu, dass sie die Kunden vollständig und transparent über die Rabatte informiert hat und dass sie die Rabatte den Kunden vollständig weitervergütet, soweit der Kunde nicht explizit darauf verzichtet hat.

### **5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

#### **5.1. Rechnungsstellung**

Goldbach stellt ihre Leistungen nach erfolgter Distribution in Rechnung. Sofern in den Werbebedingungen der Gruppengesellschaften oder in einer Einzelvereinbarung nicht anders geregelt, spätestens am Ende einer Werbekampagne.

#### **5.2. Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug ist Goldbach berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 5% zu sowie zusätzlich CHF 20.00 an Mahngebühren für jede Mahnung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Goldbach kann nach eigenem Ermessen die Distribution von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen und bei Ausbleiben dieser Leistungen ganz unterlassen. Der Zahlungsanspruch, auch für diese unterlassene Distribution, bleibt dessen ungeachtet bestehen.

### **6. GEWÄHRLEISTUNG**

#### **6.1. Goldbach**

Goldbach gewährleistet, dass sie die vertraglichen Leistungen sorgfältig erbringt (im Folgenden «Gewährleistung»). Wird im Werbeauftrag lediglich quantitative Leistung vereinbart, ist eine Gewährleistung von Goldbach für qualitative Leistung ausgeschlossen. Kann die Distribution aus Umständen, die der Werbeauftraggeber zu vertreten hat, nicht vollzogen werden und besteht keine abweichende Vereinbarung, ist Goldbach berechtigt, dem Werbeauftraggeber die für die Werbeleistung gemäss Werbeauftrag geschuldete Vergütung in Rechnung zu stellen. Dem Werbeauftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu. Der Werbeauftraggeber trägt die Gefahr und Kosten für die Übermittlung der Werbemittel an Goldbach.

#### **6.2. Werbeauftraggeber**

Der Werbeauftraggeber ist dafür verantwortlich und sichert zu, dass die Werbeformen und -inhalte weder direkt noch indirekt (d.h. insbesondere über eine Verlinkung zu weiteren Inhalten und Plattformen) Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Namens-, Persönlichkeits- oder Markenrechte, verletzen noch gegen andere gewerbliche Schutzrechte oder gegen wettbewerbsrechtliche (UWG, PBV), rundfunkrechtliche (RTVG) und weitere Bestimmungen (wie Lotterier-, Spielbanken-, Straf-, Heilmittel-, Alkohol-, Lebensmittelgesetz usw.) und Grundsätze (wie Grundsätze der

Lauterkeitskommission) der Schweiz verstossen. Der Werbeauftraggeber ist für die Einholung sämtlicher gewerblicher Schutzrechte für die legale und keine Drittrechte verletzende Ausstrahlung der Werbeform zuständig.

### **6.3. Prüfungspflicht**

Der Werbeauftraggeber hat die Distribution der Werbeformen unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Distribution schriftlich anzuzeigen, ansonsten die Ausführung des Auftrages als genehmigt gilt.

### **6.4. Messung der Leistung**

Für die Messung der von Goldbach erbrachten Leistungen sind ausschliesslich die von Goldbach angewandten Methoden (Tools, Software, Programme) massgebend, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.

### **6.5. Mängelbehebung durch Goldbach**

Wird die vereinbarte Distribution aus Gründen, die Goldbach zu vertreten hat, nicht oder falsch ausgeführt, kann Goldbach nach eigenem Ermessen die vereinbarungsgemässe Durchführung des Werbeauftrages unverzüglich durch gleichwertige Ersatzdistribution wiederholen (Nachbesserung). Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch ein Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind ausdrücklich und soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Ist die Nachbesserung aus vom Werbeträger oder von Goldbach zu vertretenden Gründen fehlgeschlagen, kann der Werbeauftraggeber vom Auftrag zurücktreten. Es gelten die Haftungsbestimmungen von Ziff. 7.

## **7. HAFTUNG**

### **7.1. Goldbach**

Goldbach und die Werbeträger haften für etwaige Schäden im Zusammenhang mit dem Werbeauftrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Hilfspersonen ist auf Vorsatz beschränkt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine Haftung für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Goldbach übernimmt keine Haftung für mittelbare Schäden, einschliesslich entgangenem Umsatz oder Gewinn oder anderen Folgeschäden. In allen Fällen von Zurückweisung, Verschiebung, Umplatzierung, vorzeitiger Beendigung oder Nicht-Distribution von rechtsverbindlichen Werbeaufträgen ist vorbehalten Ziff. 6.5. ein allfälliger Anspruch des Werbeauftraggebers auf die Rückerstattung des Grundpreises gemäss Ziff. 3.1. beschränkt. Weitere Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

### **7.2. Werbeauftraggeber**

Der Werbeauftraggeber, haftet für Schäden, die schuldhaft durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung und Distribution von Werbemitteln oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, inkl. durch Verletzung der Gewährleistungspflichten gemäss Ziff. 6.2. oben, entstehen.

## **8. NUTZUNGSRECHTE, FREISTELLUNG**

### **8.1. Herstellungsrechte**

Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, alle zur Herstellung der Werbeformen notwendigen Rechte auf eigenen Namen und eigene Rechnung einzuholen.

### **8.2. Distributionsrechte**

Der Werbeauftraggeber ist dafür verantwortlich und sichert zu, dass er über sämtliche zur Distribution der Werbeformen im entsprechenden Werbeträger erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte (ausgenommen Senderechte und andere Distributionsrechte für GEMA- resp. SUISA-Repertoire) verfügt und räumt Goldbach mit Abschluss des Werbeauftrages die zur Erfüllung des Werbeauftrages erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte ein. Der Werbeauftraggeber räumt Goldbach sodann das Recht ein, die Werbemittel wo nötig mit der Bezeichnung «Werbung» o.ä. zu versehen, um dem werbe- und presserechtlichen Trennungsgebot entsprechen zu können.

### **8.3. Freihaltung**

Sollte Goldbach und/oder ein Werbeträger wegen der Distribution einer Werbeform, insbesondere wegen deren Inhalt, von Dritten aus urheber-, wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Gründen in Anspruch genommen werden, hält der Werbeauftraggeber Goldbach und/oder den Werbeträger von sämtlichen daraus entstehenden Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Der Werbeauftraggeber bzw. die Agentur verpflichtet sich diesfalls, Goldbach und/oder dem Werbeträger sämtliche Kosten (inkl.

Schadenersatzleistung und Anwaltskosten), die Goldbach und dem Werbeträger aus der Prozessführung entstehen, zu ersetzen. Goldbach ist verpflichtet, eine aussergerichtliche Einigung nur mit vorgängiger Zustimmung des Werbeauftraggebers oder der Agentur abzuschliessen.

#### **8.4. Urheber- und Leistungsschutzrechte bei Herstellung von Werbemitteln durch Goldbach**

Wird Goldbach vom Werbeauftraggeber mit der Herstellung von Werbemitteln betraut, so verbleiben sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte des Werkes bei Goldbach. Dem Werbeauftraggeber wird ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht am Werbemittel zum Zwecke der Werbung eingeräumt, welches mit dem Preis für das Werbemittel abgegolten ist.

### **9. RÜCKTRITT**

#### **9.1. Rücktritt durch Goldbach**

Goldbach kann von rechtsverbindlich abgeschlossenen Werbeaufträgen zurücktreten, wenn für Goldbach bzw. für die Werbeträger nicht vorhersehbare und/oder nicht zu vertretende Änderungen des Angebots der Werbeträger oder deren Einstellung erfolgen, insbesondere infolge Massnahmen der Aufsichtsbehörden. Goldbach kann sodann bis 10 Tage vor Beginn der Distribution zurücktreten, wenn sich eine Konkurrenzkonstellation zwischen Werbeauftraggeber und einem Partner des Werbeträgers ergibt. In diesen Fällen sind Ansprüche des Werbeauftraggebers ausgeschlossen.

#### **9.2. Ausschluss/Modifikation des Rücktrittsrechts**

Die Werbebedingungen der Gruppengesellschaften können das Rücktrittsrecht ausschliessen, ersetzen oder modifizieren.

### **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **10.1. Anwendbares Recht**

Auf die vorliegenden AGB sowie auf sämtliche mit Goldbach abgeschlossenen Werbeaufträge oder anderen Geschäfte findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht.

#### **10.2. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus diesen AGB sowie den ihnen zugrundeliegenden Werbeaufträgen oder anderen Geschäften ist unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Vorschriften ausschliesslich das Handelsgericht des Kantons Zürich zuständig. Das Schlichtungsgesuch ist, soweit erforderlich, am Gerichtsstand Küsnacht zu erheben.

#### **10.3. Schriftlichkeitsvorbehalt**

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder der Werbebedingungen der Gruppengesellschaften sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **10.4. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Goldbach kann die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

#### **10.5. Änderungen der AGB**

Goldbach behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Werbeauftraggeber in geeigneter Weise bekannt gegeben. Während einer laufenden Vertragsbeziehung oder Kampagne kann der Auftraggeber die betroffene Vertragsbeziehung innerhalb von 2 Wochen seit der Mitteilung der Anpassung schriftlich vorzeitig kündigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages bezogenen Dienstleistungen sind vollumfänglich zu bezahlen. Laufende Kampagnen werden auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung gestoppt. Unterlässt der Auftraggeber eine schriftliche Kündigung oder nimmt er die Vertragsleistungen weiter in Anspruch, akzeptiert er die Änderungen der AGB vollumfänglich.

Küsnacht, März 2017

sowie die

## **WERBEBEDINGUNGEN DER SWISS RADIOWORLD AG**

### **1. GELTUNG**

Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten für zwischen der swiss radioworld AG (nachstehend „swiss radioworld“) und den Werbeaufraggebern abgeschlossenen Werbeaufträgen die vorliegenden Werbebedingungen sowie die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG (nachstehend „AGB“).

Diese Werbebedingungen gehen bei Abweichungen den AGB vor.

Die Werbebedingungen gelten ausschliesslich. Gegenbestätigungen des Werbeaufraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Werbe- oder Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Werbebedingungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, sofern und soweit swiss radioworld dies schriftlich bestätigt.

### **2. ABSCHLUSS DER WERBEAUFTRÄGE**

Der Werbeaufraggeber kann Werbezeit im Medium Radio sowie im Bereich Digital Audio anfragen. swiss radioworld erstellt gestützt auf die Anfrage eine Offerte und übermittelt diese dem Werbeaufraggeber schriftlich oder elektronisch. Mit Freigabe dieser Offerte durch den Werbeaufraggeber kommt der Werbeaufrag verbindlich zustande. swiss radioworld bestätigt den zustande gekommenen Werbeaufrag mittels einer Auftragsbestätigung.

Mit der ersten Auslieferung der Werbung kommt der Werbeaufrag in jedem Fall zustande.

### **3. RÜCKTRITT / KONVENTIONALSTRAFE**

#### **3.1. Durch swiss radioworld**

swiss radioworld kann von Werbeaufträgen zurücktreten, wenn nicht vorhersehbare und/oder nicht zu vertretende Änderungen des Angebots der Werbeträger oder deren Einstellung erfolgen, insbesondere auch infolge Massnahmen der Aufsichtsbehörden oder von Gerichten. In diesen Fällen sind Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

#### **3.2. Konventionalstrafe**

Stopt ein Werbeaufraggeber eine laufende Kampagne, schuldet er neben dem bereits ausgelieferten Nettowert (Bruttobetrag – Rabatte – Beraterkommission) zusätzlich eine prozentuale Entschädigung im Umfang von 50% des entfallenden, nicht auszuliefernden Nettowerts.

### **4. WERBEMITTEL**

#### **4.1. Anlieferung**

Der Werbeaufraggeber ist verpflichtet, swiss radioworld das für die Auslieferung der Werbung notwendige Material (Audiofiles, Videofiles, etc.) in dem von swiss radioworld verlangten Format auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen, für das Medium Radio bis spätestens 2 Werktage und im Bereich Digital Audio bis spätestens 5 Werktage vor dem bestätigten Ausstrahlungstermin, Abweichungen im Einzelauftrag vorbehalten.

#### **4.2. Verantwortung Qualität**

Für die technische Qualität und inhaltliche Ausgestaltung der Werbemittel ist allein der Werbeaufraggeber und/oder die Agentur verantwortlich. Die inhaltliche Ausgestaltung hat dabei den einschlägigen Regulierungen in der Schweiz und im Veranstalterland zu genügen.

#### **4.3. Zurückweisung**

swiss radioworld ist nicht verpflichtet, die vom Werbeaufraggeber und oder der Agentur gelieferten Werbemittel zu prüfen. swiss radioworld sowie die Werbeträger behalten sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Werbeaufträgen vor, vom Werbeaufraggeber gelieferte Werbemittel aus rechtlichen, sittlichen oder ähnlichen Gründen zurückzuweisen. swiss radioworld ist insbesondere dazu berechtigt, Werbemittel wegen deren Herkunft, Inhalt, Form oder technischer Qualität zurückzuweisen. Eine Zurückweisung im vorgenannten Sinne teilt swiss radioworld dem Werbeaufraggeber jeweils



unverzöglich mit. Der Werbeauftraggeber ist in diesem Falle dazu verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Verfügung zu stellen.

#### **4.4. Aufbewahrung der Distributionsmaterialien**

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Sendeunterlagen endet 1 Jahr nach der letzten Ausstrahlung. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Sendeunterlagen auf Verlangen des Auftraggebers und unter Freistellung gegen Ansprüche Dritter zurückgesendet. Nach Ablauf dieser Frist können die Werbemittel von swiss radioworld umweltgerecht entsorgt oder gelöscht werden. swiss radioworld kann nicht zur Korrespondenzführung verpflichtet werden.

#### **4.5. Übertragene Nutzungsrechte / Weiterverbreitung**

Der Auftraggeber räumt swiss radioworld mit Abschluss des Werbeauftrages, neben den bereits gemäss Ziff. 8.2. AGB eingeräumten Distributionsrechten zur Erfüllung des Werbeauftrages, sämtliche erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte ein, um ein externes Audio Auditing, selbst oder durch einen unabhängigen Dritten, durchzuführen und Übersichten auf Produktgruppenebene an Kunden der swiss radioworld weiterzugeben. Das Audio Auditing dient zudem der Spotkontrolle und -positionierung sowie zur Erstellung einer Marktübersicht. Derzeitiger Audio Auditor ist Adcontrol S.R.L., Milano.

### **5. DISTRIBUTION**

#### **5.1. Grundsatz**

Der Werbeauftrag wird der jeweiligen Station resp. dem Online Anbieter zur vertragsgemässen Ausstrahlung der Werbung weitergeleitet.

#### **5.2. Platzierung**

swiss radioworld wird sich nach Kräften darum bemühen, die Distribution der Werbeform entsprechend der Auftragsbestätigung in dem vom Werbeauftraggeber gewünschten Zeitpunkt und/oder Ort zu ermöglichen, ohne hierfür eine Gewähr zu übernehmen.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung und oder auf eine bestimmte Positionierung innerhalb der auf einem Werbeträger verbreiteten Werbung besteht nicht. Insbesondere sind die Angaben der Auftragsbestätigung insofern freibleibend, als eine Verschiebung des Distributionszeitpunkts innerhalb des gleichen Werbeblocks, im Medium Radio somit innerhalb derselben Stunde, jederzeit vorbehalten bleibt.

Die vom Werbeauftraggeber gebuchten Werbeflächen sind nicht übertragbar.

#### **5.3. Ausstrahlungszeitpunkt, -ort / Mängel**

Kann die vertragsgemässe Distribution aus programmlichen Gründen, aus Gründen betreffend Gestaltung der Website (resp. Mobilesite, Game oder eines anderen Werbeträgers), wegen höherer Gewalt (auch technische Störungen) oder von swiss radioworld nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, wird die Distribution nachgeholt.

### **6. WEITERE BESTIMMUNGEN**

#### **6.1. Vertraulichkeit**

Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweilig anderen Partei erhaltenen Informationen wie auch sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen, worunter auch dem Werbeauftraggeber gewährte Rabatte und vergleichbare Preisnachlässe sowie sonstige Konditionen und Mediavolumina («vertrauliche Informationen») zählen, gegenüber Dritten geheim zu halten. Die vertraulichen Informationen sowie sonstige aus der Zusammenarbeit bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von beiden Parteien auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner werden vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ausschliesslich für die Zwecke der Durchführung der Werbeaufträge verwenden.

Die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Werbetreibenden ist zulässig, sofern sich die Werbetreibenden vorgängig schriftlich gegenüber der swiss radioworld verpflichten, (i) die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) an Dritte (insbesondere Berater und Media Auditoren) nur mit der Massgabe weiterzugeben, dass die vertraulichen Informationen nicht in Datenbanken eingespeist und von den Dritten nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke gespeichert und/oder in sonstiger Weise verwendet werden dürfen und (ii) die vertraulichen Informationen ansonsten gar nicht an Dritte weiterzuleiten.

Das Offenlegen vertraulicher Informationen gegenüber Dritten (insbesondere Berater und Media Auditoren) ist gleichfalls nur zulässig, wenn diese sich ihrerseits vorher schriftlich verpflichten, die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) nicht weiterzugeben und diese vertraulichen Informationen nicht in Datenbanken einzuspeisen und nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke zu speichern und/oder zu verwenden.

Ausnahmsweise ist eine Weitergabe vertraulicher Informationen an einen Media Auditor oder andere Dritte zur Erstellung sog. Konditionen-Benchmarks zulässig, wenn der Media Auditor oder andere Dritte (i) die unter <http://www.swa-asa.ch/de-wAssets/docs/artikel-printmedien/2015/Media-Audit-Selbstverpflichtungserklaerung.pdf> abrufbare freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Erstellung methodisch korrekter und transparenter datenpoolbasierter Konditionenbenchmarks eingegangen ist und (ii) sich unmittelbar gegenüber swiss radioworld oder dem Schweizerischen Werbe-Auftraggeber Verband verpflichtet hat, diese Selbstverpflichtung einzuhalten.

Auf Verlangen von swiss radioworld hat der Werbeauftraggeber die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen vorzuweisen. Sofern der Werbeauftraggeber keine Verpflichtungserklärung vorweisen kann oder offensichtlich die Selbstverpflichtungserklärung vom Dritten nicht eingehalten wird, ist swiss radioworld berechtigt, neben eigenem Schaden auch solchen Schaden geltend zu machen, der bei von swiss radioworld vermarkteten Werbeträgern entsteht.

## **6.2. Zahlung**

Sämtliche Rechnungen sind ohne anderweitige Vereinbarung jeweils ohne Abzüge spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

## **6.3. Beraterkommission**

Agenturen erhalten gem. Ziff. 4.3. AGB eine Beraterkommission in Höhe von 10% für Radio Aufträge und 5% für Digital Audio Aufträge, jeweils gemessen am Auftragswert (nach Abzügen und ausschliesslich MWST).

## **6.4. Vorkasse**

swiss radioworld kann Vorkasse verlangen.

## **6.5. Änderung der Werbebedingungen**

swiss radioworld behält sich vor, diese Werbebedingungen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Auftraggeber schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Während einer laufenden Vertragsbeziehung oder Kampagne kann der Werbeauftraggeber die betroffene Vertragsbeziehung innerhalb von 2 Wochen seit der Mitteilung der Anpassung schriftlich vorzeitig kündigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages bezogenen Dienstleistungen sind vollumfänglich zu bezahlen. Laufende Kampagnen werden auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung gestoppt. Unterlässt der Werbeauftraggeber eine schriftliche Kündigung oder nimmt er die Vertragsleistungen weiter in Anspruch, akzeptiert er die Änderungen der Werbebedingungen vollumfänglich.

Küsnacht, März 2017